



Team Thomas Krebs

Einige finanzielle Unterstützungen der GÖD

a. Sozialunterstützung der GÖD

Richtlinien für die Anspruchsberechtigung

Auf die soziale Unterstützung besteht kein Rechtsanspruch. Voraussetzung ist die 1-jährige Mitgliedschaft und Beitragswahrheit. Die Förderung erfolgt unter Berücksichtigung der vorhandenen finanziellen Mittel nach Maßgabe folgender Entscheidungsrichtlinien:

1. Zahnbehandlungskosten: Zahnbehandlungskosten können für das Mitglied sowie für die unterhaltsberechtigten Familienmitglieder gefördert werden.

Voraussetzung: Ein maximales monatliches Bruttoeinkommen des Antragstellers von EUR 2.500,- inklusive regelmäßiger Gehaltszulagen und Nebengebühren, aber exklusive Familienbeihilfen und fallweiser Nebengebühren wie Überstunden. Für jedes unterhaltsberechtigtes Familienmitglied erhöht sich das maximale Bruttoeinkommen um je EUR 500,-. Die Partnerin oder der Partner zählt als unterhaltsberechtigter, solange ihr oder sein monatliches Bruttoeinkommen die Geringfügigkeitsgrenze nach ASVG nicht überschreitet.

Höhe der sozialen Unterstützung: EUR 100,00 für die anspruchsberechtigte Person. Für jede weitere unterhaltsberechtigter Person erhöht sich dieser Betrag um je EUR 30,00. Die Gesamtförderung darf aber die verbleibende Eigenleistung nicht übersteigen.

2. Sonstige außergewöhnliche finanzielle Belastung: Bei sonstigen außergewöhnlichen finanziellen Belastungen, die zwangsläufig erwachsen und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigen, kann über Antrag ein Zuschuss gewährt werden. Die Entscheidung über die Gewährung und die Bemessung der Höhe der zu gewährenden Sozialunterstützung erfolgt anlassbezogen individuell und orientiert sich am Maß der Bedürftigkeit.

Ein Ansuchen um Sozialunterstützung können Sie per Formular an den örtlichen GBA stellen. Weitere Informationen finden Sie unter www.goed.at

b. Familienunterstützung der GÖD

Die Familienunterstützung ist eine soziale Zuwendung an Familien von GÖD-Mitgliedern, die jährlich bei Erfüllung nachstehender Voraussetzungen beantragt werden kann: **Eine Familie bezieht für drei oder mehrere Kinder Familienbeihilfe oder für ein Kind oder mehrere Kinder erhöhte Familienbeihilfe.** Dieser Bezug ist durch die Kopie eines Beleges aus dem laufenden Kalenderjahr mittels Bescheid des Finanzamtes, eines Überweisungsbeleges (z.B. Kontoauszug) oder des Gehaltszettels mit Vermerk des Kinderzuschusses nachzuweisen.

Weitere Voraussetzungen sind:

» 12 Monatsmitgliedsvollbeiträge, Beitragswahrheit, kein Zahlungsrückstand



Team Thomas Krebs

» Persönliches Ansuchen samt den notwendigen Belegen (Nachweis des Bezuges der Familienbeihilfe) Die Familienunterstützung kann bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen auch an Lehrpersonen in Karenz nach MSchG / VKG oder Lehrpersonen während des Präsenzdienstes gewährt werden. Gleiches gilt für Lehrpersonen im Karenzurlaub, wenn sie den Anerkennungsbeitrag von € 1,80 monatlich zur Erhaltung der Mitgliedschaft zahlen.

Die Unterstützung beträgt: Für Familien mit Bezug von Familienbeihilfe für 3 Kinder 180 Euro und für jedes weitere Kind 60 Euro zusätzlich bzw. 120 Euro für jedes Kind, für das erhöhte Familienbeihilfe bezogen wird.

Bitte senden Sie das Ansuchen bis 31.12.2021 mit den notwendigen Belegen direkt an: Gewerkschaft Öffentlicher Dienst Teinfaltstraße 7 1010 Wien oder an: goed@goed.at

Auf die Familienunterstützung besteht kein Rechtsanspruch. Die Familienunterstützung wird ausnahmslos auf das Konto des Mitglieds überwiesen.

c. Solidaritäts-Versicherung

Alle Mitglieder sind kostenlos im Rahmen dieser Gruppenversicherung versichert, wenn sie zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles seit mindestens 3 Jahren Mitglied des ÖGB waren und den Mitgliedsbeitrag regelmäßig und in richtiger Höhe geleistet haben. Jugendliche Mitglieder, die infolge ihres Alters nicht drei Jahre Mitgliedschaft nachweisen können, werden als für volle drei Jahre zugehörig behandelt.

1. Spitalgeld - Versicherung für alle Mitglieder

Im Falle eines unfallbedingten Spitalaufenthaltes (sowohl Freizeit - als auch Berufsunfall) erhalten Sie als aktives Mitglied und PensionistIn € 4,- ab dem ersten Tag, sofern der Aufenthalt mindestens 4 Tage dauert. Das Maximum beträgt € 308,- (=77 Tage).

2. Invaliditäts - Versicherung

Im Falle einer freizeitunfallbedingten Invalidität eines nicht im Ruhestand befindlichen Mitgliedes gebührt bei Totalinvalidität folgende Leistung (bei Teilinvalidität dem Grad entsprechend anteilige Leistung) bei einer Mitgliedschaftsdauer von
mind. 3 bis 10 Jahren: € 3200,-
über 10 bis 25 Jahren: € 4800,-
über 25 Jahren: € 6400,-

3. Begräbniskostenbeitrags - Versicherung

Bei Ableben eines aktiven Mitglieds oder Mitgliedern, die nach 1971 in den Ruhestand getreten sind, gebührt ein Begräbniskostenbeitrag je nach Mitgliedschaftsdauer von
mind. 3 bis 10 Jahren: € 150,-



Team Thomas Krebs

- über 10 bis 20 Jahren: € 160,-
- über 20 bis 30 Jahren: € 170,-
- über 30 Jahren: € 180,-

Für Mitglieder, die vor dem 1.1.1972 im Ruhestand waren, übernimmt die GÖD die Leistung, da die Versicherung nichts bezahlt.

4. Ablebensrisiko - Versicherung

Nach dem durch einen Unfall verursachten Tod eines sich am 1.1.2000 im Ruhestand befindlichen Mitglieds der GÖD, werden je nach Mitgliedschaftsdauer folgende Versicherungsleistungen erbracht:

- mind. 3 bis 10 Jahren: € 875,-
- über 10 bis 25 Jahren: € 1310,-
- über 25 Jahren: € 1745,-

5. Todesfallversicherung bei Freizeitunfällen

Im Falle eines freizeitunfallbedingten Todesfalls eines nicht im Ruhestand befindlichen aktiven Mitgliedes gebührt je nach Mitgliedschaftsdauer folgende Leistung:

- mind. 3 bis 10 Jahren: € 800,-
- über 10 bis 25 Jahren: € 1000,-
- über 25 Jahren: € 1200,-

Zu beachten ist die Verjährungsfrist von 3 Jahren ab Unfall - bzw. Todesdatum, danach tritt Anspruchsverlust ein.

d. Katastrophenfonds ÖGB

Unterstützung aus dem Katastrophenfonds des ÖGB steht bei bei Hochwasser-, Brand-, Lawinen-, Hagel- bzw. Sturmschaden zu. Nähere Informationen und das Formular finden sich im Mitgliedernetz der GÖD.